



Deutscher  
Heilbäderverband e.V.

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
17(14)0415(19)  
gel. VB zur öAnhörung am 15.05.  
13\_Prävention  
10.05.2013

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention (BT-Drs. 17/13080)

---

Stellungnahme des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. vom 18.04.2013

**Stellungnahme – Deutscher Heilbäderverband e.V. (DHV)  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention - BT-Drucksache 17/13080**

Der Deutsche Heilbäderverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention. Die rund 330 deutschen Heilbäder und Kurorte widmen sich seit vielen Jahrzehnten nicht nur der Heilung von Krankheiten, sondern auch einer qualitativ hochwertigen Prävention. Mit Maßnahmen gemäß § 23 Absatz 2 SGB V bieten die Einrichtungen in unseren Orten einen sehr wichtigen Baustein zu einer nachhaltigen Gesundheitsvorsorge. Deshalb begrüßen wir, dass die Bundesregierung und das zuständige Bundesministerium für Gesundheit dieses Thema entsprechend des Koalitionsvertrages aufgreifen.

**1. Bewährtes ausbauen – Vorsorgemaßnahmen nach § 23 Abs. 2 SGB V**

Die ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen in unseren Kurorten gemäß § 23 Absatz 2 SGB V stellen eine solide Basis für Präventionsleistungen dar. Sie sind sozialrechtlich bereits verankert. Allerdings ist es dringend notwendig, **die derzeitige Kannleistung in eine Pflichtleistung umzuwandeln**. Dies sehen wir als eine notwendige Chance für die präventive Gesundheitsversorgung der Versicherten.

Die Krankenkassen handhaben die Genehmigung der Kannleistung seit Jahren leider sehr restriktiv, wie Befragungen unter den Versicherten zeigen. Wehren sich die Versicherten dagegen, so werden die Maßnahmen zu einem großen Teil doch genehmigt. Dieser verzichtbare Verwaltungsaufwand war auch bei den Mutter-Kind-Kuren üblich. Erst als das Ministerium eingriff, ergab sich eine positive Änderung der Genehmigungspraxis.

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Nachweise für die Wirksamkeit der dort angebotenen Maßnahmen, so beispielsweise in den Studien von M.Weigl, T.Ewert, J. Kleinschmidt und G.Stucki. Sie belegen die Berechtigung der Vorsorgeleistungen an anerkannten Kurorten im Präventionsgeschehen.

Mit dem Abschluss des Kurarztvertrages anerkannten die Krankenkassenverbände die Wirksamkeit der Vorsorgeleistungen – sowohl für die Kompaktkuren als auch für die medizinischen Vorsorgeleistungen. Zur Qualitäts- und Erfolgssicherung wurden zusätzliche Komponenten eingefügt. Seither sind im Rahmen der Maßnahmen gemäß §23 Absatz 2 SGB V verhaltenstherapeutische Unterweisungen in Theorie und Praxis obligatorisch. Mit ihnen können wohnortnahe Angebote wirkungsvoll ergänzt, teilweise sogar entbehrlich werden.

Die Deutsche Rentenversicherung beabsichtigt, vorrangig in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationseinrichtungen in den Heilbädern und Kurorten, mehr Prävention vor Rehabilitation anzubieten. Dies belegt zusätzlich die Qualität und Wirksamkeit der in den Heilbädern und Kurorten angebotenen Präventionsleistungen.

## **2. Angebote ausweiten – Steuerfreibetrag erhöhen**

Die Regelung gemäß § 3 Nr. 34 EStG, wonach der Arbeitgeber mit bis zu 500 € pro Jahr steuerfrei seine Mitarbeiter im Hinblick auf Gesundheitskurse unterstützen kann, ist auf Maßnahmen gemäß § 23 Absatz 2 SGB V für Vorsorgeleistungen in den Kurorten auszuweiten werden. Es entsteht eine überaus sinnvolle Verschränkung zweier bereits bestehender Regelungen zum Wohle der Gesundheit der Arbeitnehmer. Hierfür ist **der steuerliche Freibetrag von 500 Euro auf 1.000 Euro pro Jahr anzuheben.**

## **3. Arbeitskraft erhalten - Betriebliche Gesundheitsförderung ausbauen**

Der Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung gemäß § 20 a SGB V ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dringend erforderlich. Ähnlich wie beim Bildungsurlaub muss eine Anerkennung als Gesundheitsurlaub erfolgen. Betriebliche Gesundheitsförderung muss in den Tarifverträgen verankert werden. Unterstützend sollte eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft angestrebt werden.

## **4. Wegweiser zur Prävention – von Lotsen und Leuchttürmen**

Die Menschen müssen frühzeitig den Weg zur Prävention finden. Nach dem Settingansatz sollen die Menschen in den Lebenswelten erreicht werden. Um dies zu gewährleisten, sind die deutschen Heilbäder und Kurorte mit ihrer ausgewiesenen Gesundheitskompetenz als Leuchttürme in diesen Settingansatz einzubeziehen. Neben den Ärzten und Therapeuten am Wohnort sollten auch die Kur- und Badeärzte als Präventionslotsen anerkannt werden. Sie sind bereit, mit den Sportvereinen, Schulen, Volkshochschulen und Selbsthilfegruppen für vermittelten Fähigkeiten zu einer gesundheitsorientierten Lebensführung beizutragen.

## **5. Finanzierung sichern – weg vom Morbi-Risiko zum Vorsorgebonus**

Die von den Gesetzlichen Krankenversicherungen auch in den Heilbädern und Kurorten zu finanzierenden Maßnahmen können durch eine Ergänzung des Morbi-Risikiostrukturausgleichs um einen Vorsorgebonus finanziert werden. Den Versicherten könnte mit einem Bonussystem ein stärkerer Anreiz für Präventionsmaßnahmen gegeben werden. Statt des gesetzlich festgelegten Richtwertes in § 20 SGB V ist ein Mindestwert für Präventionsausgaben vorzugeben.

## **6. Heilbäder und Kurorte - Gesundheitskompetenzzentren mit Tradition**

Die deutschen Heilbäder und Kurorte sind als Gesundheitskompetenzzentren weiter auszubauen und zu stärken. Ihre eigenständige Rolle im Präventionsgeschehen ist anzuerkennen und die Einrichtungen in der Vernetzung mit anderen Partnern zu unterstützen. Die Qualität von Präventionsangeboten ist mit einem bundesweit einheitlichen Gütesiegel zu kennzeichnen. Die öffentliche Hand sollte zur Aufnahme eines Haushaltsansatzes für Prävention verpflichtet werden.

## **7. Klare Vorgaben – Leistungen erweitern**

Die gesetzlichen Präventionsleistungen der Kassen sind zu definieren, maßvoll um einzelne Pflichtleistungen zu erweitern und mit Schwerpunkt auf Leistungen im Inland anzubieten.

## **8. Gemeinsame Ziele – Definition und Verbindlichkeit**

Der Präventionsleitfaden des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen ist um die im Gesetz zusätzlich vorzusehenden Leistungen zu ergänzen. Präventionsleistungen im Ausland dürfen nicht nur als Wettbewerbsinstrument von einzelnen Kassen verwendet werden. Für sie sind dieselben Qualitätsanforderungen wie sie in den deutschen Heilbädern und Kurorten durch die Begriffsbestimmungen vorgegeben sind, einzufordern. Dies gilt vor allem auch bei der geforderten Erweiterung der Vorsorgeleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB V zur Pflichtleistung.

## **9. Früh Risiken erkennen – gezielte Prävention**

Wir müssen möglichst frühzeitig die individuelle Risikobewertung des eigenen Gesundheitszustandes ermöglichen. Hierzu sollen in Heilbädern und Kurorten Veranstaltungen zur Gesundheitsbildung und Checkups angeboten werden. Darauf ist im Gesetz hinzuweisen.

## **10. Aufklärung hilft – Heilbäder und Kurorte als Vorbilder**

Bei der Tabakprävention hat sich gezeigt, dass sich durch die Preisgestaltung, Aufklärungskampagnen und einfache Gesetze die Zahl der Raucher verringern lässt. Bevölkerungskreise aus bildungsfernen Schichten erreichen die einfachen politischen Appelle an die eigene Verantwortung nicht. Hier können die Heilbäder und Kurorte Vorbilder sein und beispielhaft besondere Präventionsleistungen im Rahmen einer breit angelegten Kampagne in Funk und Fernsehen oder auch im Printbereich zeigen.